

## Synopse

### Revision Personalverordnung (PeV), Folgeänderung zur neuen Verfassung, Teil 2 (Ausführung Gesetz über die politischen Rechte)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **172.310**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>I.</b>
	Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:
	<p><b>Art. 23a</b>          Unvereinbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Direkt der Standeskommission, einem Mitglied der Standeskommission oder dem Ratschreiber unterstellte Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung dürfen nicht dem Grossen Rat, dem Bezirksgericht oder dem Kantonsgericht angehören.</p> <p><sup>2</sup> Mitarbeitende von kantonalen Amtsstellen, in denen besonders viele Geschäfte bestehen, die später:</p> <p>a) durch den Grossen Rat weiterbearbeitet werden, dürfen nicht dem Grossen Rat angehören;</p> <p>b) durch ein Gericht beurteilt werden, dürfen weder dem Bezirks- noch dem Kantonsgericht angehören.</p> <p>Die Standeskommission bezeichnet die Amtsstellen.</p> <p><sup>3</sup> Nicht dem Grossen Rat angehören dürfen Mitglieder der Schulleitung des Gymnasiums oder der Geschäftsleitung einer unselbständigen Anstalt.</p> <p><sup>4</sup> Für weitere Mitarbeitende, bei denen mit einer Wahl in den Grossen Rat oder ein Gericht erhebliche Interessenskonflikte entstehen können, stehen die arbeitsrechtlichen Massnahmen nach Art. 23 zur Verfügung.</p>
	<b>II.</b>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.